



Bund der Freien Waldorfschulen
**Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Hessen**

Freie Waldorfschulen in Hessen
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
Landesgeschäftsstelle
Hügelstraße 67
60433 Frankfurt/Main

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Vereinsregister-Nr. 13188
Amtsgericht Frankfurt/Main
Fon +49 (0)69.53 05 37-61
Fax +49 (0)69.53 05 37-63
lag@waldorfschule-hessen.de
www.waldorfschule-hessen.de

Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

In unserem Landesverband arbeiten sieben Waldorfförderschulen mit, die von insgesamt 844 Schülerinnen und Schülern besucht werden (die zum Teil von den Staatlichen Schulämtern an diese Einrichtungen zugewiesen werden). Einige unserer Freien Waldorfschulen arbeiten seit Jahren inklusiv. Wir bringen daher gerne unsere Erfahrungen in den Diskussionsprozess um eine angemessene individuelle Förderung eines jeden Schülers ein, auch wenn wir uns von den die Förderschulen betreffenden Regelungen des Hessischen Schulgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen und Erlasse nur indirekt betroffen sehen.

In der Verordnung finden die Schulen in freier Trägerschaft keine Erwähnung. Die Gültigkeit der dort getroffenen Regelungen für sie ist somit nicht geklärt. Auch im betreffenden Abschnitt des neuen Schulgesetzes bleibt diese Frage offen, gleichwohl gewinnt durch die größere Entscheidungskompetenz der Schulleitungen bei der Feststellung des Förderbedarfs der Fragenkomplex auch für die freien Schulen zunehmend an Bedeutung.

Es ist zu befürchten, dass durch die fehlende explizite Regelung die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organen und den Schulen in freier Trägerschaft belastet werden wird.

Beratung und Vorbeugende Maßnahmen

Für die Beratung und Vorbeugende Maßnahmen (vgl. bes. §§ 2-4, 6) können viele relativ kleine Schulen in freier Trägerschaft keine eigenen Beratungs- und Förderzentren aufbauen, da sie dies personell und finanziell überfordert. Andererseits sahen sich die staatlichen Beratungs- und Förderzentren (§ 3) meist schon bisher als nicht zuständig an. Auch die Beratung durch die Staatlichen Schulämter (§ 2) ist durch die Verordnung für freie Schulen nicht ausdrücklich sichergestellt. Unsere Landesarbeitsgemeinschaft hat schon vor einigen Jahren an der Albrecht-Strohschein-Schule Oberursel ein waldorfpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum aufgebaut, die Staatliche Schulaufsicht reklamierte aber meist ihre eigene Zuständigkeit, ohne jedoch praktische und personelle Unterstützung



leisten zu können. Diese Widersprüchlichkeiten klärt der vorliegende Entwurf nicht. Die Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Einrichtungen und die unentgeltliche Beratung auch für Schulen in freier Trägerschaft sollte in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen werden.

Entscheidung über den Förderbedarf

Inwiefern unter dem Aspekt des Elternrechts auf freie Schulwahl bei Schülerinnen und Schülern von Schulen in freier Trägerschaft die Wahlfreiheit der Eltern durch staatliche Regelungen überhaupt eingeschränkt werden kann, ist gerade bei der Inklusionsfrage zu klären, damit Eltern ihren eventuellen Wunsch nach Beschulung ihrer Kinder in einer Förderschule in freier Trägerschaft durchsetzen können.

Jedenfalls sollte die Schule in freier Trägerschaft selbst einen Förderausschuss bilden können und die Schulleitung analog der für die staatlichen Schulen geltenden Regelungen (§ 9-11) entscheidungsbefugt sein. Falls der freie Schulträger keinen eigenen Förderausschuss bilden kann bzw. kein eigenes Beratungs- und Förderzentrum hat, sollte er unentgeltlich das staatliche BFZ in Anspruch nehmen können (so wie das Staatliche Schulamt Förderschüler auch an die Einrichtungen freier Träger verweist, wenn es keine eigenen Angebote für diese hat).

Die in § 6 und § 9 (2) vorgesehene förderdiagnostische Stellungnahme ersetzt nicht das bisherige umfangreiche förderdiagnostische Gutachten. Dadurch wird das Risiko verstärkt, dass ohne ein verpflichtendes, qualitativ hochwertiges Gutachten des Schularztes oder Schulpsychologen die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs unterbleibt.

Ob und gegebenenfalls in welchem Maße das Staatliche Schulamt in die Entscheidungen, die Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft betreffen, eingebunden wird, müsste noch genauer geklärt werden. Die Freiheit der Schule in freier Trägerschaft, gemäß ihrer besonderen pädagogischen Prägung selbst über die Kriterien eines besonderen Förderbedarf und der Möglichkeiten für ein gemeinsames Unterrichten (so vor allem über den Zeitpunkt für den Beginn der Förderung) zu entscheiden, darf nicht eingeschränkt werden. In jeden Fall müssen die Schulen in freier Trägerschaft an Entscheidungen über die Feststellung eines besonderen Förderbedarfs beteiligt werden, so dass ihr besonderes pädagogisches Profil dabei Berücksichtigung finden kann.

Umfang des Förderbedarfs/ Finanzierung

In der Verordnung ist nicht geregelt, wie der Verfahrensweg für eine Zuweisung an eine staatlich genehmigte Förderschule in freier Trägerschaft in Zukunft aussehen soll. Da die zuständigen Schulverwaltungsämter der Städte und Landkreise bisher nur auf der Grundlage einer Zuweisung an eine Schule die Kosten und die Organisation der Schülerbeförderung und das Schulgeld übernehmen, die Entscheidung des Förderausschusses aber nicht zwangsläufig eine Zuweisung



beinhaltet, ist unklar, wer diese Kosten und die Organisation in Zukunft trägt. Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freierer Trägerschaft besuchen, muss die Kostenübernahme der Schülerbeförderung nach § 161 HSchG gewährleistet werden.

Es muss auch sichergestellt werden, dass die (Förder-) Schule in freier Trägerschaft gemäß ihrem besonderen pädagogischen Profil über den spezifischen besonderen Förderbedarf eines Kindes sowie den individuell erforderlichen Umfang einer Förderung entscheiden kann und die entsprechenden Beihilfesätze in voller Höhe gezahlt werden. Dies gilt auch für die Förderschülerinnen und –Schüler, die inklusiv in einer Schule in freier Trägerschaft unterrichtet werden.

Der Kürzung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in § 13 (2) widersprechen wir ausdrücklich, da sie allen unseren praktischen Erfahrungen bei gemeinsamem Unterricht widerspricht und die Chancen für eine wirkliche Inklusion verringert. Im Sinne einer kompetenten Förderung der Schülerinnen und Schüler ist es außerdem unverzichtbar, dass die Förderung durch sonderpädagogische Fachkräfte (bzw. Fachkräfte für inklusive Pädagogik) erfolgt, was § 13 nicht zwingend vorschreibt.

Der Umfang der sonderpädagogischen Förderung in Kooperationsklassen ist in § 19 nicht definiert. Auch die in § 12 vorgesehene Möglichkeit, dass Angebote außerschulischer Maßnahmeträger in den Schulalltag eingebunden werden und die schulischen Angebote ersetzen können, ist geeignet, die Qualität der schulischen Förderung zu mindern.

Wenn das Land Hessen Umfang und Qualität der staatlichen Förderleistungen (und damit seinen Kostenaufwand) in dieser Weise reduziert, werden diese Sachverhalte indirekt unsere pädagogische Gestaltungsfreiheit beeinträchtigen, indem durch die Beihilferegulungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes eine niedrigere Finanzierung die ausreichende, dem besonderen pädagogischen Profil der Freien Waldorfschulen entsprechende und unseren Qualitätsansprüchen genügende Förderung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich sein wird.

Frankfurt am Main, den 12.01.2012

Norbert Handwerk, Landesgeschäftsführer